



Gültig seit: 01. März 2026

BÜRGSCHAFT

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

Südtiroler Sparkasse AG - Aktiengesellschaft

Rechts- und Verwaltungssitz: Sparkassenstraße 12 39100 Bozen - Italien

Muttergesellschaft der Bankengruppe SÜDTIROLER SPARKASSE

Homepage: www.sparkasse.it - e-Mail-Adresse: info@sparkasse.it - PEC: certmail@pec.sparkasse.it

Tel.: 0471 - 231111 Fax: 0471 - 231999 - ABI-Kennziffer: 6045-9 - BIC SWIFT: CRBZIT2BXXX

Eingetragen im Verzeichnis der Kreditanstalten und der Bankengruppen bei der Banca d'Italia: 6045.9

Steuernummer und Eintragung im Handelsregister Bozen: 00152980215 - MwSt.-Nummer: 03179070218

Dem "Interbank-Einlagensicherungsfonds" angeschlossen – dem "Nationalen Garantiefonds" angeschlossen - der "Vereinigung zur Beilegung der Streitfälle im Bank-, Finanz-, und Geschäftsbereich – ADR Conciliatore BancarioFinanziario" angeschlossen – dem Banken- und Finanzschiedsrichtersystem "Arbitro Bancario Finanziario (ABF)" angeschlossen, dem Schiedsrichter für Finanzstreitigkeiten "Arbitro per le controversie finanziarie (ACF)" angeschlossen - dem Versicherungs-Ombudsman "Arbitro Assicurativo (AAS)" angeschlossen

PRODUKTBESCHREIBUNG UND RISIKEN

PRODUKTBESCHREIBUNG

Mit der Ausstellung dieser Garantie (Bürgschaft), garantiert der Bürge der Bank - bis zum vertraglich festgesetzten Höchstbetrag zuzüglich Zinsen und Spesen - die Erfüllung der Verpflichtung, die der verbürgte Hauptschuldner mit der Bank eingegangen ist. Die Bürgschaft ist persönlicher Natur, demnach haftet der Bürge mit seinem gesamten Vermögen, falls der verbürgte Hauptschuldner seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Es können mehrere Bürgen eingesetzt werden. In diesem Fall haftet jeder Bürge gegenüber der Bank für den gesamten vertraglich festgesetzten Betrag, vorbehaltlich seines Rückgriffs- und Eintrittsrecht gegenüber den anderen Bürgen.

WICHTIGSTE RISIKEN

Zu den wichtigsten Risiken des Bürgen/der Bürgen gehören:

- Rückerstattung des vom Hauptschuldner geschuldeten Betrages, falls dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt.
- Rückerstattung jener Summen, welche die Bank zu zahlen verpflichtet ist, da die vom Hauptschuldner getätigte Zahlung unwirksam erklärt, annulliert oder widerrufen wurde (sog. "Wiederaufleben" der Bürgschaft).
- Rückerstattung der Spesen für die eventuelle Registrierung der Akte sowie aller anderen sich daraus ergebenden oder damit zusammenhängenden Spesen.
- Rückerstattung des gesamten verbürgten Betrages durch einen der Bürgen, auch wenn es gleichzeitig mehrere gesamtschuldnerisch haftende Bürgen gibt.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

Solange die Bürgschaft nicht in Anspruch genommen wird, sind keine Spesen für den Bürgen vorgesehen.

RÜCKTRITT, BESCHWERDEN UND AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG DER STREITFÄLLE

Rücktritt vom Vertrag

Den Bürgen steht kein vorzeitiges Kündigungsrecht zu; ihre Haftung bleibt vielmehr bis zur vollständigen Tilgung der verbürgten Forderungen bestehen.

Höchstfrist für die Auflösung der Verbindungsbeziehung

30 Arbeitstage

Beschwerden

Die Beschwerden sind an das Beschwerdebüro der Südtiroler Sparkasse AG, Sparkassenstraße 12, 39100 Bozen zu richten, und zwar entweder über E-Mail an die Adresse Beschwerde_Reclami@sparkasse.it, bzw. über die zertifizierte elektronische Post PEC an die Adresse servizio.legale@pec.sparkasse.it oder indem man das entsprechende Formblatt auf der Internetseite der Bank <https://www.sparkasse.it/reclamo/> ausfüllt. Dieses wird innerhalb der von der Gesetzeslage vorgesehenen Frist, derzeit 60 Tage, antworten. Für die Zahlungsdienste beläuft sich die Frist für eine Antwort derzeit auf 15 Arbeitstage. Sollte es nicht möglich sein, innerhalb der vorgesehenen Frist zu antworten, wird die Sparkasse ein Schreiben senden, in welchem die Gründe für die Verspätung erläutert werden und die Frist angegeben wird, innerhalb welcher der Kunde eine Antwort erhält. Diese Frist darf die 35 Arbeitstage nicht überschreiten.

Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder hat er innerhalb der oben angegebenen Fristen keine Antwort erhalten, kann er sich an folgende Einrichtungen wenden:

- **Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario - ABF)** bei der Banca d'Italia, bei Streitfällen betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen mit Ausnahme der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen. Um zu wissen, wie man das Schiedsgericht anruft, kann man die Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it, bei den Filialen der Banca d'Italia oder bei der Bank fragen.

Obbligatorische Mediation

Seit dem 21. März 2011 muss vor Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei Streitfällen betreffend Bank- Finanz- und Versicherungsverträgen zwingend ein Schlichtungsversuch (Mediationsverfahren) unternommen werden.

Dieser Verpflichtung kann durch Anrufung einer der folgenden Organisationen nachgekommen werden:

- eine ins Register beim Justizministerium eingeschriebene Organisation
- der Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario) ABF bei der Banca d'Italia bei Streitfällen betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen mit Ausnahme der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen
- die „Camera di conciliazione ed arbitrato“ bei der Consob für Streitfälle im Bereich der Wertpapierdienstleistungen, die sich infolge der Missachtung der Informations-, Korrektheits- und Transparenzpflicht von Seiten der Vermittler ergeben haben.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Bürge	Person, welche die Bürgschaft zu Gunsten der Bank ausstellt.
Hauptschuldner	Person, für die der Bürge die Erfüllung der Verbindlichkeit gegenüber der Bank garantiert
Verbürgter Höchstbetrag	Die Gesamtsumme (Kapital), die sich der Bürge verpflichtet der Bank zu zahlen, falls der Hauptschuldner seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Hinzu kommen Zinsen, Spesen und sonstige Zusatzkosten.
„Wiederaufleben“ der Bürgschaft	Es handelt sich um die Wiederherstellung der Bürgschaft, falls die vom Schuldner getätigten Zahlungen für unwirksam, annulliert oder widerrufen erklärt wurden (zum Beispiel durch Urteil)
Solidarität zwischen Bürgen	Wenn mehrere Bürgen für ein und denselben Hauptschuldner haften, kann sich die Bank (Gläubiger) - wie vom Gesetz vorgesehen - an jeden beliebigen dieser Bürgen wenden und die Zahlung der gesamten Schuld des Hauptschuldners verlangen.
Rückgriff	Der Bürge kann, sobald er den laut Bürgschaft geschuldeten Betrag an die Bank gezahlt hat und jede Forderung der Bank getilgt wurde, gegen den Hauptschuldner und/oder die anderen solidarischen Bürgen vorgehen.